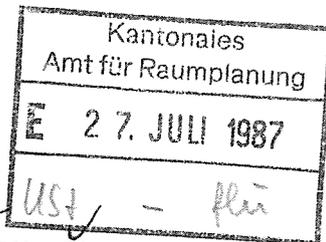




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

14. Juli 1987

Nr. 2137

1 Ex A
SOLOTHURN: Strassen- und Baulinienpläne, Blätter 2 und 4; Aufhebung
Spezielle Bebauungspläne "Südl. Teil Königshof," "Hubelmatt/
St. Niklausstrasse " und "Dürnbach-Ziegel matt"
Genehmigung

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat die
Strassen- und Baulinienpläne

- Blatt 2 "westl. Steingruben", Mst. 1 : 1'000 und
- Blatt 4 "Hubelmatt", Mst. 1 : 1'000

sowie die Aufhebung folgender Nutzungspläne zur Genehmigung:

- Spezieller Bebauungsplan "Südl. Teil Königshof" (Mst. 1 : 500), RRB Nr. 5902 vom 30.12.1947, mit zugehörigen spez. Bauvorschriften und begleitendem Querprofil (Mst: 1 : 1000);
- Spezieller Bebauungsplan "Hubelmatt/St. Niklausstrasse" (Mst. 1 : 1'000). RRB Nr. 6655 vom 19. November 1976, mit zugehörigen spez. Bauvorschriften;
- Spezieller Bebauungsplan "Dürnbach-Ziegel matt" (Mst. 1 : 1'000), RRB Nr. 1125 vom 3. März 1978, mit zugehörigen speziellen Bauvorschriften.

Bei den vorliegenden Strassen- und Baulinienplänen, Blätter 2 und 4 handelt es sich um die Anpassung der Erschliessungsplanung an den rechtsgültigen Zonenplan, RRB Nr. 2452 vom 20. August 1985. Die Abgrenzung der Strassen- und Baulinienpläne erfolgte quartierweise zusammenhängend und umfasst die Gebiete Hubelmatt sowie westliche Steingruben. Gleichzeitig mit der neuen Erschliessungsplanung werden in den entsprechenden Gebieten der Ortsplanung

widersprechende Nutzungspläne inklusive dazugehörigen Sonderbauvorschriften namentlich aufgehoben.

Die öffentliche Planaufgabe der Strassen- und Baulinienpläne erfolgte in der Zeit vom 25. April bis 26. Mai 1986, diejenigen zur Aufhebung der Nutzungspläne vom 13. April bis 12. Mai 1987. Gegen den Strassen- und Baulinienplan, Blatt 2 gingen 17 gleichlautende Einsprachen ein. Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn beschloss auf die Einsprachen nicht einzutreten und genehmigte am 7. April 1987 sowohl die Strassen- und Baulinienpläne wie die Aufhebung der Nutzungspläne. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen.

Im Strassen- und Baulinienplan, Blatt 2 sind entlang der Kantonsstrasse Herrenweg-Obere Steingrubenstrasse auf der westlichen Strassenseite verbindliche Baulinien festgelegt worden. Da für die öffentliche Auflage von Kantonsstrassen das kantonale Bau-Departement zuständig ist, wird die Kantonsstrasse Herrenweg-Obere Steingrubenstrasse (inkl. Baulinien) von der Genehmigung ausgenommen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne, Blätter 2 und 4 sowie die Aufhebung der Speziellen Bebauungspläne "Südl. Teil Königshof", "Hubelmatt/St. Niklausstrasse" und "Dürrbach-Ziegel matt" werden genehmigt.
2. Die Kantonsstrasse Herrenweg-Obere Steingrubenstrasse wird von der Genehmigung ausgenommen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 223.-- Verrechnung im KK 111.32

=====
(Staatskanzlei Nr. 181)

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwab

- Bau-Departement (2) USt/uh
- **Amt für Raumplanung (3)**, mit Akten und 1 gen. Plansatz
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Tiefbauamt (2)
- Amtschreiberei Solothurn, Amthaus II, 4500 Solothurn
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Naturschutz
- Katasterschätzung
- Ammannamt der EG der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plansatz
sowie aufgehobenen Nutzungsplänen (folgen später)
mit Belastung im KK / EINSCHREIBEN
- Stadtbauamt der EG, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Solothurn:

Strassen- und Baulinienpläne, Blatt 2 (westl. Steingruben) und Blatt 4 (Hubelmatt) sowie Aufhebung der Speziellen Bebauungspläne "Südl. Teil Königshof", "Hubelmatt/St. Niklausstrasse" und Dürrbach-Ziegel matt".

... ..
... ..
... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..

... ..